

Satzung über die Benutzung des Rathausplatzes in Mitterfelden

Aufgrund von Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl Seite 392)

erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung des Rathausplatzes in Mitterfelden. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 (gefertigt von der Gemeindeverwaltung am 11.07.2006) schraffierte Fläche (Grundstücke Fl.Nr. 537/197). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verhalten auf Rathausplatz in Mitterfelden

- (1) Die Benutzer des Rathausplatzes in Mitterfelden haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung dieser Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

§ 3 Benutzungsverbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, den Rathausplatz in Mitterfelden zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Die Benutzung des Rathausplatzes in Mitterfelden ist insbesondere verboten:
 1. zum Nächtigen;
 2. zum Betteln in jeglicher Form;
 3. zum Zwecke des Genusses von Alkohol sowie sonstiger Rauschmittel;
 4. zum Fahren und Abstellen von Krafträdern; dies gilt nicht auf den ausgewiesenen Parkplätzen;
 5. zum Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für welche die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 3.000 € belegt oder ein Platzverweis ausgesprochen werden, wer vorsätzlich den Rathausplatz in Mitterfelden entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 benutzt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 18.07.2006

Eschlberger
1. Bürgermeister

Anlagen: 1 gesiegelter Lageplan
 1 Luftbildaufnahme